

Tag der Antragstellung: (Nur von der Behörde auszufüllen!)	Eingangsstempel:
	Aktenzeichen:

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Folgeantrag ab _____
--	--

Füllen Sie diesen Antrag bitte ohne die grau unterlegten Felder in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die » Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe «. Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anträge für Empfänger von SGB II-Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag sind bei folgenden Stellen einzureichen:
Landkreis Vorpommern-Greifswald - Amt für Soziales, Jugend und Sport / SG Bildung und Teilhabe
 Feldstraße 85a, 17489 Greifswald | Pestalozzistraße 45, 17438 Wolgast | An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

Empfänger von SGB II-Leistungen können ihre Anträge auch beim jeweils zuständigen Jobcenter einreichen. Die Anträge werden dann an den Landkreis weitergeleitet.

Anträge für Empfänger von SGB XII-Leistungen sind bei folgenden Stellen einzureichen:
Landkreis Vorpommern-Greifswald - Amt für Soziales, Jugend und Sport
 Friedrich-Loeffler-Straße 8, 17489 Greifswald | Leipziger Allee 26, 17389 Anklam | An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

Anträge für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG sind bei folgenden Stellen einzureichen:
Landkreis Vorpommern-Greifswald - Amt für Soziales, Jugend und Sport / SG Asylbewerberangelegenheiten
 Spiegelsdorfer Wende Haus 2, 17491 Greifswald | Jahnstraße 1-4, 17389 Anklam

A. Persönliche Angaben zur/zum Antragstellerin/Antragsteller bzw. zur/zum gesetzlichen Vertreterin/Vertreter (z.B. Mutter/Vater/Haushaltsvorstand)			
<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Familienname:	Vorname:
		Geburtsdatum:	
Anschrift			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort, ggf. Ortsteil:	
Bei Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld			
Bedarfsgemeinschaftsnummer:		Kundennummer:	
Erreichbarkeit (für eventuelle Rückfragen)			
Telefon:		E-Mail:	
Kontoverbindung			
Kontoinhaber/-in - falls abweichend von/ vom Antragsteller/-in:		Geldinstitut:	
IBAN:		BIC:	

B. Persönliche Angaben zum Kind (Bitte nicht ausfüllen, wenn Sie die Leistungen für sich selbst beantragen.)			
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Familienname:	Vorname:
<input type="checkbox"/> divers		Geburtsdatum:	
Anschrift (falls abweichend von/vom Antragsteller/-in)			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort, ggf. Ortsteil:	
Bei Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld			
Bedarfsgemeinschaftsnummer:		Kundennummer:	



C. Angaben zur Schule bzw. Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle	
Ich besuche/ Das unter B. benannte Kind besucht...	<input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle <input type="checkbox"/> eine allgemeinbildende Schule <input type="checkbox"/> eine berufsbildende Schule und Ausbildungsvergütung wird nicht gezahlt
Bezeichnung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle:	Klassenstufe (bei Schülerinnen /Schülern):
Anschrift der Schule bzw. Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Ortsteil):	
Ich besuche/ Das unter B. benannte Kind besucht die Schule bzw. Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle voraussichtlich bis: _____	

D. Angaben zu Grundleistungen	
Ich erhalte/ Das unter B. benannte Kind erhält folgende Leistungen:	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II <input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem BKGG (Nicht Kindergeld nach § 6 BKGG!) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII <input type="checkbox"/> Leistungen nach §§ 2, 3 AsylbG <input type="checkbox"/> keine der genannten Leistungen
Fügen Sie bitte eine Kopie des jeweils aktuellen Leistungsbescheides bei; bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag bitte zusätzlich eine Kopie des aktuellen Kindergeldbescheides!	
(Maßgeblich ist jeweils der gültige Bescheid für den Zeitraum, für den die BuT-Leistungen beantragt werden.)	

E. Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe werden beantragt:	
<input type="checkbox"/>	Leistungen für eintägige Ausflüge der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle (Bitte reichen Sie die von der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle ausgefüllte Anlage "Bescheinigung für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten" über Art und Kosten des Ausflugs ein.)
<input type="checkbox"/>	Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Gruppenfahrten (Bitte reichen Sie die von der Schule/Kindertageseinrichtung ausgefüllte Anlage "Bescheinigung für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten" über Art und Kosten des Ausflugs ein.)
<input type="checkbox"/>	Leistungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung Hinweis: Leistungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung werden nur in Ausnahmefällen über Bildung und Teilhabe erbracht. Vorrangig ist die Möglichkeit einer kostenfreien Schülerbeförderung über die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzuklären.
	Es wurden Leistungen für eine kostenfreie Schülerbeförderung über die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald beantragt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde bewilligt. <input type="checkbox"/> Der Antrag wurde abgelehnt. <input type="checkbox"/> Eine Entscheidung über den Antrag wurde noch nicht getroffen. (Bitte reichen Sie im Falle der Ablehnung eine Kopie des Ablehnungsbescheides sowie entsprechende Nachweise über die entstehenden Aufwendungen, wie Rechnungen, entwertete Schülermonatsfahrkarten etc. über die Kosten ein.)
<input type="checkbox"/>	Leistungen für eine ergänzende Lernförderung (Bitte reichen Sie die von der Schule ausgefüllte "Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung" ein.)
	Es werden Leistungen nach § 35 a Aches Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch das zuständige Jugendamt erbracht. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Bitte fügen Sie eine Kopie des entsprechenden Bescheides bei.)
Name und Anschrift des Leistungsanbieters	
Name des Anbieters:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Ortsteil):	
Die Lernförderung beginnt/ begann am: _____	

<input type="checkbox"/>	Leistungen zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle
<input type="checkbox"/>	Das unter B. benannte Kind nimmt regelmäßig an dem in der Kindertageseinrichtung/ -tagespflegestelle angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil. Der Antrag bezieht sich auf den Zeitraum ab dem: _____
<input type="checkbox"/>	Ich nehme/ Das unter B. benannte Kind nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil. Der Antrag bezieht sich auf den Zeitraum ab dem: _____
Für Schüler und Schülerinnen der Klassenstufen 1 bis 4	
<input type="checkbox"/>	Das unter B. benannte Kind besucht nach dem Unterricht einen Hort und nimmt hier regelmäßig an dem angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil. Der Antrag bezieht sich auf den Zeitraum ab dem: _____
Name der Horteinrichtung:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Ortsteil):	

<input type="checkbox"/>	Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten, in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä.)
Bezeichnung der Aktivität, an der das unter B. benannte Kind teilnimmt:	
Name und Anschrift des Leistungsanbieters	
Name des Anbieters:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Ortsteil):	
Bei der Aktivität handelt es sich um eine	
<input type="checkbox"/>	Regelmäßige Vereinstätigkeit
<input type="checkbox"/>	Sonstige Aktivität (Musikunterricht u.ä.)
<input type="checkbox"/>	Freizeit bzw. Ferientätigkeit
Nur für Bezieher von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag	
<input type="checkbox"/>	Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
Hinweis: Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II werden diese Leistungen von den Jobcentern Vorpommern-Greifswald Nord bzw. Süd von Amts wegen geprüft und ausgezahlt. Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII bzw. AsylbLG werden diese Leistungen vom Amt für Soziales, Jugend und Sport von Amts wegen geprüft und ausgezahlt.	

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Ihre Angaben werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und den §§ 67a, 67b und 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG bzw. AsylbLG erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Ich versichere/Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers

Bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in der Regel nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig sind (unter 18 Jahre).

Die übrigen Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sofern es sich nicht um ausschließlich schulbezogene Leistungen handelt. Mit dem Begriff »Kindertageseinrichtung« sind sowohl Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kindergärten, als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern (Kindertagespflege) oder ähnliche Einrichtungen zu verstehen. Horte werden nur teilweise als Kindertageseinrichtung anerkannt.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie:

Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein Antrag zu stellen.

Eintägige Ausflüge / mehrtägige Fahrten

Zu den übernahmefähigen Kosten gehört nicht das Taschengeld.

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, als auch entsprechende Ausflüge und Fahrten von Kindertageseinrichtungen (inkl. Hort).

Pauschale für den persönlichen Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 100 Euro pro Schuljahr berücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Stufen, und zwar in Höhe von 70 Euro zu Beginn des ersten Halbjahres eines jeden Schuljahres (in der Regel zum 1. August) sowie in Höhe von 30 Euro zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (in der Regel zum 1. Februar). Die Leistungen können auch zur Zahlung des Grenzbetrages nach der Grenzbetrags-Verordnung M-V (Elternbeitrag für Lehrmittel) eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie: Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II werden die Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf durch die Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord und Vorpommern-Greifswald Süd ausbezahlt.

Schülerbeförderung

Die Kosten der Schülerbeförderung werden derzeit größtenteils durch den **Landkreis Vorpommern-Greifswald / Stabsstelle Beteiligungen, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk** im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung getragen. Sollte die insoweit vorrangige Förderung nicht gewährt werden, weisen Sie uns dies bitte mit dem Ablehnungsbescheid der Stabsstelle Beteiligungen nach. Dies ist erforderlich, damit geprüft werden kann, ob im Ausnahmefall eine Förderung über Bildung und Teilhabe möglich ist oder ob die Ablehnungsgründe der Stabsstelle Beteiligungen auch hier zu berücksichtigen sind. Zudem benötigen wir als Nachweis über die Höhe der Kosten die entwertete Schülermonatsfahrkarte oder eine Rechnung des Verkehrsdienstleistungsunternehmens.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) erfolgen. Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang.

Geeignet und erforderlich ist eine ergänzende Lernförderung in der Regel dann, wenn anderenfalls die Erreichung der wesentlichen Lernziele (in der Regel die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. das Erreichen des Schulabschlusses) gefährdet ist.

Der Wunsch, bessere Schulnoten zu erlangen, stellt regelmäßig keinen Grund für eine ergänzende Lernförderung dar. Ohne die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung und deren Einschätzung dazu, welcher Lernförderbedarf zum Erreichen des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass Ihr Kind regelmäßig am schulischen Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens bzw. bis zum Eintritt in die Schule am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertageseinrichtung teilnimmt. Der Begriff Kindertageseinrichtung meint in diesem Zusammenhang lediglich die Kinderkrippen und -gärten sowie die Kindertagespflegestellen.

Die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einem Hort kann nur dann unterstützt werden, wenn diese als Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung anerkannt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Die Kostenübernahme gilt nicht für externe Imbissanbieter! Die Mittagsversorgung muss von der Schule oder Kindertageseinrichtung organisiert sein.

Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist durch Sie ein Eigenanteil von **1,00 Euro** zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Für Kinder, die bis zum Eintritt in die Schule in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, wird der Eigenanteil von 1,00 Euro vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, sofern dieser gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet ist, den Elternbeitrag einschließlich der Verpflegungskosten zu übernehmen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistungen in Höhe von insgesamt 10 Euro pro Monat können nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit) und Ferienzeiten

Machen Sie bitte entsprechende Angaben, soweit solche Aktivitäten bereits ausgeübt werden und geplant sind.